



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 25/2022 vom 09.05.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins nach den Vorschriften des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG)	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Twistringen.....	3
Bekanntmachung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Twistringen	3
Gemeinde Weyhe	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2022	4
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hude.....	6
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2022	6
Gemeinde Marl	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2022	7
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	8

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Hochwasserschutzmaßnahmen am Klosterbach und der Varreler Bäche in der Gemeinde Stuhr - Antragsteller: Ochtumverband, Danziger Straße 3, 27243 Harpstedt

Der Ochtumverband hat die wasserrechtliche Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen am Klosterbach und der Varreler Bäche nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Ertüchtigung/Rückverlegung vorhandener Verwallungen auf rd. 6,5 km Länge einschließlich der Herstellung von zwei Hochwasserschöpfwerken an den einmündenden Fließgewässern „Varreler Graft“ und „Moordeicher Wasserzug“, die Neugestaltung der Fischaufstiegsanlage am Gut Varrel sowie weiterer Ingenieurbauwerke.

Aufgrund der mit der COVID-19 Pandemie verbundenen Einschränkungen wird in dem o. g. Verfahren anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.

Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom **17.05.2022** bis **07.06.2022** passwortgeschützt auf einer Internetplattform für die am Erörterungstermin Teilnehmereberechtigten zugänglich gemacht. Insbesondere die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Gegenäußerungen des Antragstellers werden in einer gegenüberstellenden, pseudonymisierten Zusammenfassung bereitgestellt. Zugriffsrechte können bis zum Ende der Online-Konsultation schriftlich beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz oder per E-Mail unter wasserwirtschaft@diepholz.de angefordert werden.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt.

Den Teilnehmereberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum **Ende der Online-Konsultation** schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten/Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beschränkt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Bei Nichtteilnahme an dem Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese unverzüglich zu den Akten der Planfeststellungsbehörde unter der o. g. Adresse zu geben.

Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Die Planfeststellungsbehörde wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Ochtumverband als Träger des Vorhabens zur Stellungnahme zuleiten.

Soweit Name und Anschrift bei Weiterleitung der Einwendung an den Ochtumverband unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Rahmen der Äußerung hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite des Landkreises Diepholz unter www.diepholz.de → Bauen und Umwelt → Umwelt → Wasser → Links → Förmliche Verfahren in der Unteren Wasserbehörde → Hochwasserschutzmaßnahmen am Klosterbach/Varreler Bäke in Stuhr eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen in Papierform (§ 27a Abs. 1 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Text dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.diepholz.de einsehbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Twistringen

Bekanntmachung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Twistringen

Folgende Straße bzw. Wege in der Stadt Twistringen wird gem. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zzt. gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Felde

Flurstücke 8/23 und 9/33 Flur 5 Gemarkung Altenmarhorst
Beginn: Marienstraße, Endpunkt: Marienstraße

Im Gerstenfeld

Flurstück 257 Flur 7 Gemarkung Scharrendorf
Beginn: Alter Kirchweg, Endpunkt: Alte Schulstraße

Stichweg Lindenstraße

Flurstück 7/13 Flur 15 Gemarkung Twistringen
Beginn: Lindenstraße, Endpunkt: Am Sportplatz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, zu richten.

Twistringen, den 2.5.2022
STADT TWISTRINGEN
DER BÜRGERMEISTER
- J. Bley-

Gemeinde Weyhe

Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	65.774.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	65.771.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	244.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.523.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.139.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.849.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.000.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.806.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	80.972.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	85.945.500 €.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

1. im Erfolgsplan

1.1	mit Erträgen in Höhe von	769.700 €
1.2	mit Aufwendungen in Höhe von	769.700 €

2. im Vermögensplan

2.1 mit Einnahmen in Höhe von	12.000 €
2.2 mit Ausgaben in Höhe von	12.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.755.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Sozialstation“ nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.841.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse „Sozialstation“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG und bedürfen somit der Zustimmung des Bürgermeisters, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, sofern sie 130.000 € je Einzelfall überschreiten.

Weyhe, 17.03.2022
gez. Frank Seidel
- Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Fachdienst 30 Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz am 04.05.2022 unter dem Aktenzeichen FD 30–916–912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05.2022 bis zum 18.05.2022 im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 219, zu den folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

Die verkündete Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan 2022 können darüber hinaus nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe www.veyhe.de innerhalb der Rubriken „Rathaus/Bekanntmachungen“ bzw. „Rathaus/Finanzen“ eingesehen werden.

Weyhe, 05.05.2022
gez. Frank Seidel
- Bürgermeister -

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude in der Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.324.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.480.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	872.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.226.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.610.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.287.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	455.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.514.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.065.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 204.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 07.04.2022
Gemeinde Hüde
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 06.05.2022
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 888.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 965.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	855.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	855.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.056.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 30.03.2022

Gemeinde Marl

Mentrup

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 06.05.2022

Der Gemeindedirektor

Mentrup

C Bekanntmachungen anderer Stellen